

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 23/2025



Veröffentlicht am: 14.04.2025

Satzung betreffend die Vorabquote und die Auswahl internationaler Studierender im zulassungsbeschränkten grundständigen Bachelorstudiengang

Biomedical Sciences

an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 03.04.2025

Aufgrund des § 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368), § 28 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung) vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2023 (GVBl. LSA S. 381) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung betreffend die Vorabquote für internationale Studierende im zulassungsbeschränkten grundständigen Bachelorstudiengang Biomedical Sciences beschlossen.

§ 1

Erhöhung der Vorabquote

- (1) Der international ausgerichtete grundständige Studiengang Biomedical Sciences ist zulassungsbeschränkt. Studienplätze für das erste Fachsemester werden im örtlichen Vergabeverfahren gemäß § 28 Studienplatzvergabeverordnung an Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vergeben.
- (2) Die gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 Studienplatzvergabeverordnung bestimmte Vorabquote (8 %) wird für ausländische Staatsangehörigen oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Studienplatzvergabeverordnung Deutschen gleichgestellt sind, auf 40 % der für den Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erhöht, um die internationale Ausrichtung des englischsprachigen Studiengangs zu unterstützen und zu befördern.
- (3) Ob eine ausländische Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit vorliegt, bestimmt sich in Bezug auf Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Studienplatzvergabeverordnung.

§ 2

Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquote

Soweit die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit die Zahl der über die Vorabquote verfügbaren Studienplätze übersteigt, richtet sich die Zulassung nach dem nachstehend näher spezifizierten Auswahlverfahren, dass dem für Deutsche und Deutschen Gleichgestellten vergleichbar ausgestaltet ist.

§ 3

Teilnahme am Verfahren, ergänzende Unterlage(n) für das Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren innerhalb der Quote nimmt nur teil, wer sich gemäß § 24 Studienplatzvergabeverordnung form- und fristgerecht um einen Studienplatz im Studiengang beworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung ist ein eigenständig verfasstes englischsprachiges Motivationsschreiben, welches den Studienwunsch begründet, über das Bewerbungsportal uni-assist e.V. einzureichen.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren erfolgt in entsprechender Anwendung der Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den zulassungsbeschränkten grundständigen Bachelorstudiengang Biomedical Sciences an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Mit den Bewerbern und Bewerberinnen wird ein Gespräch durchgeführt, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten.
- (2) Die zum Gespräch einzuladende Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen steuert die für die Auswahl im Studiengang zuständige Kommission¹, die sich dafür an der Anzahl der nach dieser Satzung zu vergebenden Studienplätze innerhalb des Studiengangs orientiert.
- (3) Die Vergabe der Teilnahmeplätze gemäß Absatz 2 erfolgt nach dem Ergebnis der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung. Bewerberinnen und Bewerber werden daher nach dem Ergebnis ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung in absteigender Rangfolge einer gesondert vom Studierendensekretariat zu erstellenden Rangliste zum Gespräch eingeladen.

¹ Vgl. näheres hierzu in § 3 der Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den zulassungsbeschränkten grundständigen Bachelorstudiengang Biomedical Sciences an der OVGU vom 03.04.2025

- (4) Das Auswahlgespräch wird grundsätzlich mittels eines digitalen Mediums oder in Präsenz geführt. Es kann in begründeten Ausnahmefällen fernmündlich durchgeführt werden.
- (5) Basierend auf dem Motivationsschreiben, d. h. der darin zum Ausdruck gebrachten
 - (i) Motivation für das Fach,
 - (ii) Motivation für den Studiengang an der OVGU,
 - (iii) englischen Ausdrucksfähigkeit,erfolgt das Auswahlgespräch. In diesem werden mit folgenden Gewichten die Kriterien
 - (i) logisches Denken (40 von 100),
 - (ii) fachliches Wissen (40 von 100),
 - (iii) Kompetenz und Ausdrucksfähigkeit in englischer Sprache (20 von 100)bewertet.
- (6) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird geeignet dokumentiert; die Grundlagen für die Bewertung sind festzuhalten; das Gespräch ist nicht öffentlich. Es erfolgt eine Bewertung in Punkten. Bewerberinnen oder Bewerber müssen eine Mindestzahl an Punkten erreichen, um im Auswahlverfahren final berücksichtigt zu werden (mindestens 50 von 100).
- (7) Anhand der im Gespräch erzielten Punkte erstellt die Auswahlkommission final eine Rangliste (absteigende Reihung unter Berücksichtigung der Regelungen betreffend die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 5). Bei Rangleichheit nach Satz 1 wird die Rangfolge nach der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und ergänzend durch ein Losverfahren bestimmt.
- (8) Das Studierendensekretariat führt anhand der erstellten Rangliste das weitere örtliche Vergabeverfahren gemäß den geltenden Bestimmungen durch.

§ 5 Fortgeltung

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt nur für das Zulassungsverfahren des Semesters.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 06.03.2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.03.2025.

Magdeburg, 03.04.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg